



Preisblatt Erdgas

Ersatzversorgung gem. § 38 Abs. 1 EnWG

gültig ab 01. April 2024

Informationen gemäß § 41 EnWG

Ersatzversorgung Erdgas

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt

1a. Preise für Ersatzversorgung ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/Jahr	
	Netto	Brutto
Preisübersicht	170,00	202,30

Arbeitspreis Cent/kWh

Arbeitspr. netto	Erdgas- steuer	Gasspeicher- umlage	Mehrwertsteuer, aktuell 19 %	Arbeitspreis brutto
27,57	0,55	0,186	19 %	33,68

1b. Preise für Ersatzversorgung mit Leistungsmessung

	Grundpreis €/Jahr		Leistungspreis €/kW/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Preisübersicht	315,00	374,85	23,00	27,37

Arbeitspreis

Arbeitspr. netto	Erdgas- steuer	Gasspeicher- umlage	Mehrwertsteuer, aktuell 19 %	Arbeitspreis brutto
31,50	0,55	0,186	19 %	38,36

Die Bruttopreise enthalten die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,22 Ct./kWh, die CO₂-Abgabe in Höhe von 0,8163 Ct/kWh und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, z. Zt. 19 %.

2. Abrechnung

2.1 Abschlagszahlungen

Die SWW erheben für den Gasverbrauch von den Kunden unterjährige Abschlagszahlungen. Die Festlegung der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches und der jeweils gültigen Preise.

Bei Neukunden werden die Abschlagszahlungen aufgrund von Erfahrungswerten im Einvernehmen mit dem Kunden bzw. durch die SWW festgelegt. Verändern sich die maßgebenden Verhältnisse des Kunden, können die Abschlagszahlungen auf Antrag des Kunden auch unterjährig ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt geändert werden.

3. Brennwert und Ruhedruck

Die SWW stellen H-Gas mit einem mittleren Brennwert im Betriebszustand H_{oB} sowie mit einem Effektivdruck P_e vor dem Zähler von ca. 22 mbar innerhalb der zulässigen Schwankungsbreite zur Verfügung.

Der Berechnungs-Brennwert H_{oB} (kWh/m^3 im Betriebszustand) hängt vom Brennwert H_{oN} und der Zustandszahl Z des Erdgases ab; er ist aus den Verbrauchsabrechnungen ersichtlich.

Vorläufige Berechnungsbrennwerte:	
Versorgungsbereich Walldürn	$H_{oB} = 10,5 kWh = 1m^3$
Versorgungsbereich Höpfingen	$H_{oB} = 10,6 kWh = 1m^3$
Versorgungsbereich Hardheim	$H_{oB} = 10,7 kWh = 1m^3$

Die differenzierten Berechnungs-Brennwerte leiten sich aus der unterschiedlichen geodätischen Höhenlage bzw. der unterschiedlichen Jahresmittelwerte des Luftdruckes P_{amb} der 3 Versorgungsbereiche ab.

Der Gasverbrauch im Versorgungsgebiet der SWW wird thermisch, d.h. nach Wärmeeinheiten (kWh), abgerechnet. Zur Durchführung der thermischen Abrechnung werden die vom Gaszähler in Kubikmeter (m^3) gemessenen Verbrauchsmengen mit dem Berechnungs-Brennwert H_{oB} (kWh/m^3) als Umrechnungsfaktor multipliziert.

Der Berechnungs-Brennwert H_{oB} sowie dessen Änderungen, werden in den Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht bzw. auf der Rechnung ausgedruckt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz geregelt. (*Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV*)

4.2 Die SWW sind berechtigt, die Allgemeinen Tarife nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern. In diesem Falle gilt Ziffer 3.2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Gasbezuges der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarifänderung tritt.

4.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresgrundpreise und der Gasverbrauch zeitanteilig bzw. mit entsprechenden Gewichtungsfaktoren abgerechnet; bei der Aufteilung des Gasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

STADTWERKE WALLDÜRN GMBH

Würzburger Straße 10-18

74731 Walldürn

Telefon: 06282/9220-0

Fax: 06282/9220-40

www.sw-wallduern.de

info@sw-wallduern.de